



PRÄAMBEL

Intention der Gründungsmitglieder ist die Förderung von Projekten, Initiativen und Einzelpersonen, die dem Schutz, der Erhaltung und Weiterentwicklung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der Förderung der Gesunderhaltung und Gesundheitspflege von Mensch und Natur, der Daseinswegbegleitung, sowie der Förderung des Aufbau von solidarischen Netzstrukturen dienen, die ein würdiges Zusammenleben der Menschen in Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ermöglichen und begünstigen.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Oasen der Freiheit Chiemgau und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bernau am Chiemsee.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister Traunstein eingetragen werden. Dort befindet sich der Gerichtsstand des Vereines.

§ 2 - Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:

- die Förderung der Kinder-, Jugend- und der Altenhilfe.
- die Förderung von Kunst und Kultur.
- die Förderung der Erziehung, Volks- & Berufsbildung.
- die Förderung Tier und Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, Landschaftspflege.
- die Förderung internationaler Gesinnung & des Völkerverständigungsgedankens.
- die Förderung traditionellen Brauchtums, der Jahreskreisfeste & des Amateurfunken.
- Hilfe für Mensch in Not. (z.B.: Hilfe zur Selbsthilfe, Prävention, Ämter- und Behördenlotse, Nachbarschaftshilfe).
- Förderung und Unterstützung alternativer Lebens- und Wohnmodelle.
- Wissenschaft und Forschung.
- Verwaltung von Vermögen (z.B. Treuhandvermögen).



Um die Vereinszwecke dauerhaft in einem geeigneten Umfeld ausüben zu können, unterstützt und fördert der Verein den Aufbau und Betrieb autarker Lebensgemeinschaften, deren Wohn-, Landwirtschafts- und Selbsthilfemöglichkeiten.

Die Zecke können durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Veranstaltung oder Teilnahme an:
Vereinsabende, Vereinsfeste, Vernetzungsveranstaltungen, Ausflüge, Infostände, Vorträge, Ausstellungen, Lese-Kreise, Diskussionen, Tagungen, Seminare, Webinare, Workshops, Kurse, Arbeitskreise, Märkte, Festivals, sowie künstlerische, kulturelle und Bildungsveranstaltungen.
- Umsetzung von eigenen und externen Projekten, sowie die aktive Unterstützung bei den Aufgaben des anschließenden Betriebes.
- das Eingehen von Kooperationen und des Netzwerkes.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, die ähnliche Zwecke verfolgen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Genossenschaften, Stiftungen, Kommunen und Zweckverbänden, Forschungseinrichtungen und Forschern, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.
- Gründung von Arbeitsgruppen.
- Umsetzung von Bauprojekten zur Schaffung und Erhaltung von Wohnraum, Lern bzw. Begegnungsstätten in gemeinschaftlicher Nutzung, diese unter Einbehaltung von Aspekten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei den entsprechenden Gebäuden bzw. Räumlichkeiten zu berücksichtigen und zu verantworten.
- Wissens- und Erfahrungsaufbau für eine Mitarbeit in Genossenschaften.

Es müssen jedoch nicht alle Zwecke gleichzeitig und nicht im gleichen Maße erfüllt werden, der Verein kann sich auf Teilbereiche oder bestimmte Projekte konzentrieren. Die Entscheidung über Schwerpunkte der Tätigkeiten werden auf der jährlichen Vereinsversammlung mit einer Laufzeit für ein Jahr abgestimmt.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes, steuerbegünstigter Zwecke, der Abgabenordnung (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Tatsächliche oder pauschale Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder dürfen für ihr Engagement im Verein eine angemessene pauschale oder tatsächliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe regelt die Mitgliederversammlung und deren Grenzen sind i.s.d. § 26a EstG geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Menschen, natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.
 - a) Ordentliche Mitglieder arbeiten im Verein mit.
 - b) Fördermitglieder unterstützen den Verein mit Beiträgen.
 - c) Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.Ehren- und Fördermitglieder haben ein Rede und Antragsrecht, aber keine Stimm- oder Wahlrechte in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung (3 Monate zum Geschäftsjahresende) & Zugang der Erklärung beim Vorstand.
- b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung & Streichung von der Mitgliederliste.
- c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung. Bei Ausschluss, Tod bzw. Auflösung werden die Beiträge anteilig rückerstattet, sofern Kontaktdaten und Bankverbindung binnen 6 Monaten nach Bekanntwerden des Ausschlusses dem Vorstand vorliegen. An der Mitgliederversammlung an welcher der Ausschluss beschlossen wird, hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht bei Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines auf eigene Gefahr zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

5. Beitrag der Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung erlässt nach Vorlage durch den Vorstand eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Aufnahmegebühren regelt. Die Beitragsordnung kann jeweils zum Jahresende von der Mitgliederversammlung angepasst werden bzw. mit einem Gültigkeitszeitraum versehen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien (Ehrenmitgliedschaft).



§ 5 Organe des Vereines & Ämter

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft
 - Präsident
 - Vize Präsident
 - Schriftführer / Aktuar
 - Schatzmeister / Kassierer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Präsidenten, oder seinen Stellvertreter als Versammlungsleiter geleitet und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die zu behandelten Tagesordnungspunkte.
 - b) Entgegennahme & Genehmigung des Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters.
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - e) Entlastung der Vorstandschaft.
 - f) Wahl und Abwahl der Vorstandschaft bestehend aus: Präsident, Vize Präsident, Schriftführer und Schatzmeister.
 - g) Zur Wahl eines Amtes können sich nur volljährige, ordentliche Mitglieder aufstellen lassen.
 - h) Beratung & Beschlussfassung über alle wesentlichen Fragen des Vereines.
 - i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung bzw. die Auflösung des Vereines.



Aufgaben seitens des Vereines:

3. Zur Mitgliederversammlung wird der Vorstandschaft unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher, in Textform eingeladen (z.B. Postbrief, E-Mail, Fax). Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absenders. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Einzige Ausnahme ist die Gründungsveranstaltung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
 - a) mindestens 30 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Einberufung tagen.
 - b) Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung in Textform beim einladenden Vorstand vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern und den Bevollmächtigten mit Stimmrechtsvollmachten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
7. Ordentliche Mitglieder, welchen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, ist es erlaubt eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen. Diese kann an ordentliche Mitglieder bzw. Familienmitgliedern vergeben werden. Jeder Bevollmächtigte kann max. zwei Mitglieder vertreten.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer unterschrieben.



§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten (Vorstand) und dem Vize Präsidenten (stellvertretender des Vorstandes). Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Vorstände können nur ordentliche Mitglieder werden. Das Engagement ist ehrenamtlich, jedoch kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestimmen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist jeder Präsident einzeln befugt. Die Präsidenten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Präsident kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Die Amtszeit der Vorstandsschaftsmitglieder ist 3 Jahre. Sie bleiben bis zum Rücktritt oder bis zur Bestellung einer neuen Vorstandsschaft durch die Mitgliederversammlung im Amt. Ein Rücktritt ist in Textform zu erklären. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte.
 - b) Die Repräsentation des Vereines nach außen.
 - c) Unterzeichnet sämtliche Korrespondenzen des Vereines.
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung.
 - f) Erstellung des Jahresberichtes.
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.



§ 8 Schriftführer & Schatzmeister

1. Mitglieder können zum Schriftführer oder Schatzmeister gewählt werden.
2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zum Rücktritt oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.
3. Ein Rücktritt ist in Textform an einen Vorstand zu erklären.
4. Treten Schriftführer oder Schatzmeister kurzfristig zurück, kann der Vorstand kommissarisch einen anderen Stellvertreter benennen, der die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.
5. Aufgaben des Schatzmeisters:
 - a) Führung der Vereinskasse.
 - b) Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs.
 - c) Berichte über Finanz- und Vermögenslage.
 - d) Erstellung der Steuererklärung.
 - e) Einnahmen und Ausgabenverwaltung.
 - f) Verantwortung für die Buchführung.
 - g) Erstellen eines Kassenberichtes zur jährlichen Mitgliederversammlung. Diese wird vor Entlastung der Vorstandschaft vorgetragen und besprochen.
6. Aufgaben des Schriftführers:
 - a) Führen von Protokollen bei Mitgliederversammlungen.
 - b) Führen der Mitgliederverwaltung.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Entwerfen von Einladungen, Werbemitteln und sozialen Medien.
 - e) Aktualisierung und Kommunikation von Satzung, Geschäftsordnung und Richtlinien.



§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Eine Beschlussfassung der Auflösung kann erst stattfinden, wenn das Fortbestehen des Vereines mangels Mitglieder bedroht ist (Mindestens 7 Mitglieder) bzw. eine Insolvenz das Fortbestehen unmöglich machen.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines fällt das gesamte Vermögen an:

An begünstigte Körperschaften in gleichen Teilen:

- a) Startbahn ICH e.V.
- b) Wissensstube Lebenswert e.G.
- c) SCHLOSS TEMPELHOF e.V.

eine andere Körperschaft, mit der Auflage, es möglichst entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß § 2 zu verwenden.

4. Verschmelzung, Formwechsel und Spaltung

Diese Satzung lässt eine Verschmelzung, einen Formwechsel und eine Spaltung in Verbindung mit dem Umwandlungsgesetz (UmwG) zu.



§ 10 Mediationsklausel

1. Hinsichtlich etwaiger Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
2. In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereines sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
3. Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern die Mitgliederversammlung bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein

unter der Registernummer VR 202536

Rev.0 - Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.05.2023 in Bernau.

Rev.1 – Änderungen beschlossen auf Mitgliederversammlung am 01.06.2024 in Taching.



Abkürzungen:

EstG	Einkommenssteuergesetz

Dokumente neben Satzung:

- a) Haushaltsplan
- b) Hausordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Geschäftsordnung

Dokumentation Revisionsstände

Rev.0 – Stand Gründung 28.05.2023	Erstellt von Alexander Tiesler	Freigabe Gründungsversammlung
Rev.1 – Stand 27.05.2024	Erstellt von Alexander Tiesler, Alexander Alles.	